

Checkliste: Prüfung der Zertifizierungspflicht gemäß § 3 Absatz 2 Öko-Landbaugesetz			
Feld	Ihr Unternehmen ....	Ja	Nein
1	.... <b>verkauft</b> Produkte aus ökologischer/biologischer Erzeugung (landwirtschaftliche Erzeugnisse, Tiere, Saat- und Pflanzgut, Futtermittel) nicht nur an <b>Endverbraucher</b> sondern auch an (Zwischen-)Händler?		
2	.... <b>verkauft unverpackte</b> Öko-Futtermittel für Nutz- und Heimtiere?		
3	.... <b>erzeugt</b> selbst Öko-Produkte und/oder lässt Öko-Produkte im eigenen Namen erzeugen?		
4	.... <b>führt</b> selbst Öko-Produkte aus einem <b>Drittland ein</b> und/oder lässt Öko Produkte im eigenen Namen einführen?		
5	.... <b>lagert</b> Öko-Produkte an einem anderen Ort als in Verbindung mit der Verkaufsstelle?		
6	.... <b>verarbeitet</b> selbst Öko-Produkte und/oder lässt Öko-Produkte im eigenen Namen verarbeiten? Wenn "Ja", welche Verarbeitungen?		
	kochen, einkochen		////////
	backen, aufbacken		////////
	haltbar machen, räuchern, pökeln, trocknen		////////
	aufbrühen, extrahieren, marinieren		////////
	ausschenken		////////
	andere Verarbeitungstätigkeiten, welche?		////////
7	.... <b>verpackt</b> selbst Öko-Produkte und/oder lässt Öko-Produkte verpacken, z. B. Entnahme aus Großgebinden und anschließende Verpackung in kleinere Verkaufsgebinde nicht auf Wunsch und nicht im Beisein des Verbrauchers?		
8	.... <b>kennzeichnet</b> , etikettiert <b>bereits gekennzeichnete</b> Produkte neu mit Öko/Bio und/oder lässt bereits gekennzeichnete Produkte neu mit Öko/Bio kennzeichnen oder etikettieren?		
9	.... <b>verkauft</b> Öko-Produkte <b>unverpackt</b> , entnommen aus einem vorverpackten Lebensmittel, das zur Abgabe an Endverbraucher bestimmt ist?		
10	.... <b>verkauft unverpackte</b> ökologische/biologische Produkte, die nicht Futtermittel sind, und der Verkauf überschreitet	////////	////////
	.... - eine Menge von 5.000 kg pro Jahr ODER	////////	////////
	.... - einen Jahresumsatz von 20.000 EURO?		

**Hinweise:**

1x Ja -> Zertifizierungspflicht gemäß § 3 Absatz 2 Öko-Landbaugesetz i. V. m. Artikel 35 Absatz 2 Verordnung (EU) 2018/848 tritt ein.

Zertifizierungspflicht bedeutet Durchführung des Kontrollverfahren gemäß Verordnung (EU) 2018/848 zur Zertifizierung der Tätigkeiten eines Unternehmers mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen

Unternehmen, die nur vorverpackte Öko-Produkte an Endverbraucher verkaufen, sind gemäß den in Artikel 34 Verordnung (EU) 2018/848 genannten Bedingungen von der Melde- und Kontrollpflicht ausgenommen.

---

 Ort, Datum

---

 Unterschrift

## Gesetzliche Grundlagen:

- Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates, in der jeweils geltenden Fassung
- Öko-Landbaugesetz - ÖLG vom 7. Dezember 2008, in der jeweils geltenden Fassung

<b>Ausfüllhinweise zur Checkliste</b> <b>Prüfung der Zertifizierungspflicht gemäß § 3 Absatz 2 Öko-Landbaugesetz</b>	
<i>Feld 1</i>	Es werden z. B. Obst, Gemüse, Getreideerzeugnisse, Tiere, tierische Erzeugnisse, Saat- und Pflanzgut aus ökologischer Erzeugung ausschließlich an Endverbraucher verkauft, dann ist "Nein" zutreffend. Bei Weiterverkauf an Endverbraucher im Online-Shop oder an Zwischenhändler als auch Endnutzer, wie z. B. Gaststätten, Lebensmittelverarbeiter etc, ist "Ja" zutreffend und es liegt die Kontrollpflicht entsprechend Verordnung (EU) 2018/848 vor.
<i>Feld 2</i>	Es werden unverpackte ökologische Futtermittel, die zur Verfütterung an Nutz- und Haustiere geeignet sind, verkauft, dann liegt die Kontrollpflicht entsprechend Verordnung (EU) 2018/848 vor.
<i>Feld 3</i>	Erfolgt der Verkauf von selbst produzierten pflanzlichen oder tierischen Erzeugnissen, z. B. aus dem Hausgarten oder aus der Individualtierhaltung, oder es wird eine solche Produktion vom Unternehmer veranlasst/beauftragt, liegt die Kontrollpflicht entsprechend Verordnung (EU) 2018/848 vor.
<i>Feld 4</i>	Unternehmer, die Erzeugnisse aus einem Drittland (nicht EU-Mitgliedstaaten) importieren, unterliegen der Kontrollpflicht entsprechend Verordnung (EU) 2018/848. Der Warenverkehr innerhalb der EU ist kein Import aus Drittländern.
<i>Feld 5</i>	Unternehmer die Erzeugnisse an einem anderen Ort als in Verbindung mit der Verkaufsstelle lagern, z. B. in einem Lager, welches nicht unmittelbar mit der Verkaufsstelle verbunden ist, in einem Zwischenlager nicht in Verbindung mit der Verkaufsstelle oder in einem Gemeinschaftslager mit anderen Unternehmern, unterliegen der Kontrollpflicht entsprechend Verordnung (EU) 2018/848.
<i>Feld 6</i>	Falls ökologische Erzeugnisse vom Unternehmer selbst verarbeitet oder andere Unternehmer damit beauftragt werden, wird die Kontrollpflicht entsprechend Verordnung (EU) 2018/848 ausgelöst.
<i>Feld 7</i>	Wenn ökologische Erzeugnisse aus der Originalverpackung zum Verkauf, ggf. wegen weiterer Aufgliederung, entnommen werden, um diese anschließend in eine zur Abgabe an den Endverbraucher bestimmte kleinere Verkaufseinheiten zu verpacken, dann darf dieses ausschließlich nur im Beisein (vor Augen) und auf Wunsch des Endverbrauchers erfolgen, um keine Kontrollpflicht entsprechend Verordnung (EU) 2018/848 auszulösen. Erfolgen diese Verpackungstätigkeiten z. B. in Lagereinrichtungen oder Verarbeitungsräumen oder vor und nach der Öffnungszeit der Verkaufsstelle, wird die Kontrollpflicht entsprechend Verordnung (EU) 2018/848 ausgelöst. Gleiches gilt, wenn Öko-Erzeugnis (erstmalig) vom Unternehmer selbst verpackt oder im Auftrag des Unternehmers verpackt werden.
<i>Feld 8</i>	Falls Unternehmer zugekaufte ökologische Produkte erneut mit "Öko/Bio" kennzeichnen (Umetikettierung), weil die bisherige Öko-Kennzeichnung (Etiketten, Siegel, Abbildungen, Zeichen, Banderolen etc.), die die Zukaufsprodukte begleiten oder sich auf diese beziehen, nicht mehr vorhanden sind, verworfen, geändert oder zur fortgesetzt durchgängigen Öko-Kennzeichnung nicht genutzt werden können, liegt die Kontrollpflicht entsprechend Verordnung (EU) 2018/848 vor.
<i>Feld 9</i>	Werden ökologische Produkte aus der ursprünglichen Originalverpackung, die zur Abgabe an den Endverbraucher bestimmt ist, entnommen, um diese Produkte lose zu verkaufen, z. B. Entfernung des etikettierten Kunststoffnetzes bei Orangen, Entfernung der bedruckten Deckfolie von der Kunststoffverpackung bei Paprika, Entnahme aus Standbodenbeuteln zur Spender-Befüllung bei Kaffeebohnen, wird die Kontrollpflicht entsprechend Verordnung (EU) 2018/848 ausgelöst.
<i>Feld 10</i>	Es darf eine Menge von 5.000 kg oder 20.000 € Jahresumsatz an unverpackten ökologischen Produkten nicht überschritten werden; andernfalls wird die Kontrollpflicht entsprechend Verordnung (EU) 2018/848 ausgelöst.